

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

**HAUSBOOTE Lahn, Thomas Laux,**  
**Mainzer Landstraße 8, 65589 Hadamar**



Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des Mietvertrags/ Chartervertrags, der zwischen dem Mieter/ Charterer und dem Vermieter/ Vercharterer über ein Schiff/Hausboot abgeschlossen wird. Mit der Buchung erkennt der Charterer diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" für sich und die mitreisenden Personen an. Das Fahrgebiet erstreckt sich ausschließlich auf die Lahn zwischen Lahnstein und Runkel-Steeden.

### **1. Reservierung und Vertragsabschluss:**

Nach Buchungsanfrage (telefonisch, per E-Mail oder per Fax) erhält der Mieter den Chartervertrag/die Buchungsbestätigung per E-Mail, Telefax oder Post. Der Mieter unterschreibt den Chartervertrag und sendet diesen per E-Mail, Telefax oder auf dem Postweg an den Vercharterer zurück. Mit Zugang des Vertrages bei dem Vercharterer ist der Vertrag wirksam und verbindlich zustande gekommen.

Sollte der Vertrag dem Vercharterer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Versendung durch den Vercharterer vorliegen oder die vereinbarte Anzahlung nicht bis zum im Vertrag genannten Zeitpunkt zur Gutschrift gelangt sein, kann der Vertrag als nicht zustande gekommen betrachtet und eine Reservierung hinfällig werden.

Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang der vereinbarten Zahlungen – insbesondere auch der Schlusszahlung – kann die Buchung als storniert gelten. Der Vermieter ist berechtigt, das gebuchte Hausboot anderweitig zu vergeben. In diesem Fall fallen für den Charterer/ Mieter Stornierungskosten gemäß Punkt 4. dieser AGB an.

Eine Anzahlung in Höhe von 30 Prozent des Gesamtmietpreises wird bis spätestens zu dem im Chartervertrag/ Buchungsbestätigung genannten Termin fällig. Die Restzahlung in Höhe von 70 Prozent des Gesamtmietpreises ist ebenfalls spätestens zu dem im Chartervertrag/ der Buchungsbestätigung angegebenen Datum zu erbringen. Die jeweiligen Zahlungen sind auf das im Chartervertrag/ Buchungsbestätigung angegebene Konto zu überweisen.

Der Vertrag kommt zustande zwischen Thomas Laux (HAUSBOOTE Lahn) und dem namentlich genannten Charterer. Eine Weitervermietung beziehungsweise Untervermietung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vercharterers zulässig. Eine dem Vermieter nicht gemeldete Überlassung des Bootes an eine andere Person gefährdet den Versicherungsschutz. Der Charterer (=Vertragspartner) haftet dann für alle Schäden.

### **2. Führerschein und Besatzung:**

Es ist kein Führerschein erforderlich. Es erfolgt jedoch eine Einweisung mit Theorie und Praxis. Dabei sind Einschränkungen bezüglich Fahrgebiet und Fahrtzeiten zu beachten. Ebenso sind die in dem dem Charterer zur Verfügung gestellten "Merkblatt für Wassersportler auf der Lahn" Vorschriften zu kennen und zu beachten. Charterer und Schiffsführer müssen nicht die gleiche Person sein. Der Schiffsführer muss ein Mindestalter von 16 Jahren haben. Die Mindestbesatzung des Hausbootes muss aus zwei Personen ohne körperliche und geistige Einschränkungen bestehen. Eine der beiden Personen muss volljährig und eine mindestens 16 Jahre alt sein.

### **3. Mietpreis:**

Der vereinbarte Mietpreis umfasst das Schiff mit Ausstattung gemäß der Inventarliste (Geschirr, Bettdecken und Kissen, Kartenmaterial, Bordbuch, Zubehör, etc.) . Das Schiff wird

mit ausreichend Treibstoff und Gasvorrat übergeben. Bei Rückgabe des Schiffes wird der Verbrauch abgerechnet.

#### **4. Rücktritt des Charterers:**

Der Charterer ist berechtigt, vor Antritt der Schiffsreise ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung vom Mietvertrag zurück zu treten. Im diesem Falle werden folgende Stornierungskosten in Rechnung gestellt:

- Stornierung bis 365 Tage vor Reiseantritt: Rückerstattung der Anzahlung abzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,00
- Stornierung bis 90 Tage vor Reisebeginn: 40% des Gesamtmietpreises
- Stornierung bis 31 Tage von Reisebeginn: 80% des Gesamtmietpreises
- Stornierung weniger als 30 Tage vor Reisebeginn: 100% des Gesamtmietpreises

Maßgeblich für den Verlauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Vermieter.

Bei Stornierung ab 365 Tage vor Reiseantritt: Sofern der Vercharterer das Schiff neu vermietet, ist der Charterer nur zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 100,-- Euro verpflichtet. Der Nachweis eines geringeren oder nicht eingetretenen Schadens steht dem Charterer frei.

Schlechte Wetterbedingungen, Hochwasser der Lahn oder Funktionsstörungen von Schleusen sind keine Gründe für eine kostenlose Stornierung des Chartervertrags, da diese nicht im Einflussbereich des Vercharterers liegen.

Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen. Einfach zu buchen z.B. bei der ERV unter [www.reiseversicherung.de](http://www.reiseversicherung.de).

#### **5. Pflichten HAUSBOOTE Lahn, Thomas Laux:**

Der Vercharterer verpflichtet sich, das Schiff zum vereinbarten Termin in einwandfreiem, betriebsbereitem Zustand für die Charterzeit zur Verfügung zu stellen.

Sollte der Vercharterer in Folge eines während einer voran gegangenen Vercharterung entstandenen Schadens, Sperrung von Wasserstraßen, Havarie, Streiks oder dergleichen oder anderer Gründe nicht in der Lage sein, das Boot zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Im Rücktrittsfall wird der Mietzins zurück erstattet. Schadenersatzansprüche des Charterers wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von HAUSBOOTE Lahn, Thomas Laux. Der Schiffszustand sowie Zustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar werden bei Übergabe anhand einer Check- und Inventarliste von Charterer und Vercharterer gemeinsam überprüft und festgestellt. Die eigenverantwortliche Inbetriebnahme des Hausboots durch den Charterer darf erst nach Einweisung erfolgen. Diese gilt als erfolgt nachdem der Charterer das Übergabe- und Einweisungsprotokoll unterzeichnet hat und dadurch bestätigt, dass der Motor und das Boot im Allgemeinen betriebsfähig sind und das Inventar vollständig vorhanden ist.

Mit Unterzeichnung bestätigt der Charterer die ordnungsgemäße Übergabe des Schiffes nach Maßgabe der Check- und Inventarliste. Danach sind alle Einwendungen des Charterers betreffs Ausrüstung und Tauglichkeit des Bootes ausgeschlossen.

Etwa zu Tage tretende versteckte Mängel am Schiff und an der Ausrüstung berechtigen den Charterer nicht, den Mietzins zu mindern, es sei denn, der Mangel war dem Vercharterer bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt.

## **6. Versicherungen:**

Für die Boote bestehen eine Haftpflicht- und eine Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von € 500,00. Die Versicherungsprämien sind im Charterpreis enthalten. Die genannten Versicherungen führen nicht zu einer Haftungsfreistellung des Charterers für Schäden, die nicht von der Versicherung ersetzt werden oder durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Die Versicherungsbedingungen sind Bestandteil dieser AGB und können auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Außerdem befinden sich diese in der Bordmappe zur Einsicht.

### **6.1 Haftpflicht** (Schäden an fremden Booten und Eigentum Dritter, etc.):

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Bootsführers, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Privat-Haftpflicht-Versicherung oder eigens abgeschlossene Charterversicherung besteht. Der Charterer ist im Falle eines Haftpflichtschadens verpflichtet, den Nachweis eines fehlenden Versicherungsschutzes schriftlich zu erbringen (Erklärung des Charterers oder seiner Versicherung).

### **6.2 Kaskoversicherung** (Schäden am Charterboot):

Das Charterschiff ist vollkaskoversichert bei einer Selbstbeteiligung von 500,-- Euro.

Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig (z.B. wegen Trunkenheit des Schiffsführers oder eines Besatzungsmitglieds) verursacht werden, haftet der Charterer in voller Höhe. Die Versicherung haftet nicht bei Unfällen von an Bord befindlichen Personen und für Schäden an mitgebrachten Gegenständen sowie für den Verlust von zur Boots-ausrüstung gehörenden Gegenständen.

## **7. Kautiön:**

Der Mieter leistet eine Kautiön in Höhe der Selbstbeteiligung von € 500,00. Die Kautiön dient der Sicherung der Ansprüche des Vermieters aus Verlust oder Beschädigung des Bootes sowie der Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenstände, aus verspäteter Rückgabe des Bootes sowie aller sonstigen Ansprüche des Vermieters aus nicht ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrages.

Die Kautiön ist bei Schiffsübernahme in bar zu erbringen und wird nach ordnungsgemäßer Schiffsrückgabe in bar erstattet. Dabei werden die Verbrauchskosten verrechnet.

Der Mieter hat etwaige während der Mietzeit entstehende Schäden sofort zu melden. Für Schäden, die durch die Versicherungen gedeckt wären, aber nicht unverzüglich dem Versicherer gemeldet werden, entfällt gemäß den Versicherungsbedingungen der Versicherungsschutz. Er haftet für den gesamten Schaden einer ungenügenden oder verspäteten Schadenmeldung.

Die Versicherungsbedingungen sind Bestandteil der AGB und können auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

Bei nicht sofort kalkulierbaren Schäden kann die volle Kautiön bis zur endgültigen Schadenabwicklung einbehalten werden. Sollte der Mieter bei der Rückgabe Schäden verschweigen, so kann der Mieter auch dann noch regresspflichtig gemacht werden, wenn der Schaden bei der Rücknahme nicht sofort bemerkt wurde.

Die Reparatur einer durch unsachgemäße Benutzung verursachten Verstopfung einer Toilette wird mit mindestens € 150,00 inkl. MwSt. zuzüglich Material und Fahrtkosten berechnet.

## 8. Pflichten des Charterers:

Der Charterer verpflichtet sich, das Schiff wie sein Eigentum nach der Regel guter Seemannschaft zu behandeln und zu handhaben.

Den Vorschriften von Behörden, insbesondere auch den Anweisungen und Empfehlungen des Schleusenpersonals muss Folge geleistet werden. Der Charterer ist im Fall einer Gesetzesübertretung, selbst unwillentlicher Art, den Behörden gegenüber persönlich haftbar.

Der Charterer haftet für alle Schäden an Schiff und Ausrüstung, auch für Folge- und Ausfallschäden, die von ihm oder seiner Crew vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden. Es ist untersagt, Veränderungen am Boot oder an der Ausrüstung vorzunehmen. Insbesondere darf der Charterer andere Schiffe nicht abschleppen oder bergen und das Charterschiff nur im Notfall schleppen lassen.

Beschränkungen: Es gilt **Fahrverbot** vor 9:00 Uhr und nach 18:30 Uhr, bei **Hochwasser** (Fahrverbot spätestens bei **Pegel Kalkofen 360 cm**. Info abrufbar im Internet unter [http://www.hochwasser-rlp.de/karte/einzelpiegel/flussgebiet/lahn/pegel/KALKOFEN\\_NEU](http://www.hochwasser-rlp.de/karte/einzelpiegel/flussgebiet/lahn/pegel/KALKOFEN_NEU) oder Telefonansage: 06439 -19 429), **gegebenenfalls auch bei niedrigerem Wasserstand** je nach individuell zu beurteilender Situation. Außerdem bei **unsichtigem Wetter** sowie bei **böigem oder starkem Wind** ab Windstärke 4 (20-28 km/h). Der Charterer hat sich vor und während der Fahrt über das Wetter kundig zu machen (Wettervorhersagen Radio, Internet, Wetter-Apps, etc.).

Der Vercharterer behält sich das Recht vor, dem Charterer die Verfügung über das Schiff zu verweigern für den Fall, dass der Charterer (auch nach erfolgter Einweisung) nicht die vorausgesetzte Eignung zum Führen eines Sportbootes zu besitzen scheint oder die Anforderungen an die Besatzung gemäß Punkt 2 dieser AGB nicht erfüllt sind. In diesem Fall darf der Charterer den Hafen nicht verlassen.

Weiterhin verpflichtet sich der Charterer

a) den Vercharterer über Grundberührungen unverzüglich zu informieren. Kollisionen, Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus sind polizeilich zu melden und alle notwendigen Voraussetzungen zur Klärung des Schadens sicher zu stellen. Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich über alle auftretenden Schäden zu informieren.

b) bei Meldung schlechter Wetterverhältnisse nicht mehr auszulaufen bzw. den nächst gelegenen Hafen oder einen sicheren Anker-/ Liegeplatz aufzusuchen.

c) sich an die mitgeteilten Beschränkungen bezüglich Fahrgebiet zu halten (siehe Einweisung). Das Fahrgebiet erstreckt sich ausschließlich auf die Lahn zwischen Hafen Lahnstein (Lahnkilometer 137,07) und Runkel-Steeden (Lahnkilometer 70).

d) das Boot nicht in eine Situation zu bringen, in der es nur mit fremder Hilfe befreit werden kann. Eventuell entstehende Kosten (z.B. für eine Bergung) gehen zulasten des Mieters, sofern die Versicherung nicht eintritt. Das an Land festgemachte Boot ist fachgerecht zu vertäuen und abzuschließen.

e) sich exakt an die Bordbücher und Bedienungsanleitungen zu halten und sich über Gesetze, Regelungen, Wassertiefen und Brückendurchfahrtshöhen des Fahrtgebietes sachkundig zu machen.

Bei Verstoß werden die oben genannten Schadenersatzpflichten ausgelöst. Treten während der Charter Schäden am Schiff oder der Ausrüstung auf, so hat der Charterer den Vercharterer sofort telefonisch zu informieren, um mit ihm die Reparatur abzustimmen. Sollte ein kleiner Schaden die Weiterfahrt des Schiffes nicht behindern, muss der Mieter den Vercharterer telefonisch benachrichtigen und bei selbst verursachten Schäden 24 Stunden

vor Nutzungsende zurück kehren, um die Behebung des Schadens zu ermöglichen, damit die Nutzung für die nachfolgenden Charterer nicht verzögert wird.

Die Betten sind aus hygienischen Gründen nur mit Bettwäsche zu benutzen! Bettwäsche und Handtücher sind mitzubringen oder können gegen Gebühr gemietet werden.

### **9. Rückgabe des Schiffes:**

Die Rückgabe des von Sachen des Charterers (inklusive von Müll) geräumten Schiffes erfolgt in besenreinem, grundgereinigtem Zustand spätestens zu den in der Buchungsbestätigung angegebenen Terminen und Uhrzeiten am Liegeplatz im Yachthafen Hollerich. Die Rückgabe sollte unbedingt pünktlich erfolgen, da ansonsten ein ordentlicher Ablauf der folgenden Übergaben nicht gewährleistet werden kann. Bei verspäteter Rückgabe berechnet der Vercharterer 25,00 Euro pro angefangener Stunde. Die Grundreinigung umfasst u.a. die Reinigung von Kühlschrank, Herd, Grill und Sanitäreinrichtungen. Bei groben Verschmutzungen (z.B. Flecken in den Sitzmöbeln, Matratzen, Kissen und Decken) behalten wir uns eine zusätzliche Reinigungsgebühr vor.

Bei der Rückgabe nimmt der Vercharterer eine Überprüfung des Schiffes und seiner Einrichtung vor. Schiffszustand, Zustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar werden anhand einer Checkliste überprüft und festgestellt. Für vom Charterer zu vertretende Schäden, fehlende Ausrüstungsteile sowie andere Mängel hat der Charterer eine angemessene Entschädigung zu zahlen, die von der hinterlegten Kautionsleistung in Abzug gebracht wird. Sollte die Schadenhöhe aller Voraussicht nach die Kautionsleistung überschreiten, weist der Vercharterer die tatsächliche Schadenhöhe anhand von Belegen oder Rechnungen nach.

Weiter gehende Ersatzansprüche des Vercharterers werden dadurch nicht ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Havarie oder vom Charterer zu vertretende Mängel verschwiegen worden sind.

Bei Überschreitung der vereinbarten Charterzeit verpflichtet sich der Charterer zur Fortzahlung des Charterpreises sowie sonstiger durch die Überschreitung entstehender Kosten. Sollte durch die Überschreitung eine Anschluss-Charter verloren gehen, haftet der Charterer für den entstandenen Schaden.

#### Übergabe-/Rücknahmezeiten des Schiffes:

	<u>Woche</u>	<u>Kurzwoche</u>	<u>Wochenende</u>
<b>Übernahme</b>	Freitag 14 Uhr/ Montag 12:00Uhr	Montag 12 Uhr	Freitag 14 Uhr
<b>Rückgabe</b>	10 Uhr	Freitag 10 Uhr	Sonntag 17 Uhr

Diese Zeiten gelten generell und sofern nicht ausdrücklich andere Zeiten vereinbart wurden.

### **10. Fahrtüchtigkeit des Schiffes/ Mängel unterwegs:**

Im Falle einer Störung hat der Charterer die Hinweise der mitgelieferten Bedienungsanleitung des Charterschiffes und der Geräte genau zu befolgen. Nach Meldung an den Vercharterer werden notwendige Reparaturen ausschließlich durch den Service des Vercharterers durchgeführt. Der Vercharterer akzeptiert keine Erstattung von Auslagen/Kosten, die der Charterer eigenmächtig veranlasst hat (z.B. Reparaturen durch Fremdfirmen o.ä.). Ein ersatzfähiger Schaden entsteht nur dann, wenn das Schiff durch eine Störung, bzw. durch einen Schaden für mindestens 5 Stunden nicht mehr benutzt werden kann. Ausfallzeiten von weniger als 5 Stunden - ab Eingang der Meldung beim Vercharterer - begründen keinen Schadenersatzanspruch, es sei denn, den Vercharterer trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Als Ausfallzeit zählt hier nur die Zeit zwischen 9:30 Uhr und 18:30 Uhr.

Der maximale Schadenersatz begrenzt sich auf die Höhe der jeweiligen Tages-Charterrate je Ausfalltag.

Einsätze des Service des Vercharterers, die wegen vom Charterer oder seiner Crew selbst verschuldete Schäden oder Störungen von Schiff und/oder Ausstattung (wie z.B. Auflaufen auf Grund, verstopftes WC) erfolgen, sind kostenpflichtig. Es wird die ortsübliche Vergütung berechnet und der entsprechende Betrag von der Kautions einbehalten.

#### **11. Haustiere:**

Im Interesse von Gästen, die unter Tierallergien leiden, ist die **Mitnahme von Hunden nur auf Anfrage** und nur auf einem der Boote, „Mein Flusshäuschen #2“, möglich. Für die Endreinigung wird eine gesonderte Gebühr von € 30,00 berechnet. Der Charterer haftet für Schäden, die Haustiere am Boot oder dessen Ausrüstung verursachen.

#### **12. Parkplätze:**

Parkplätze sind an der Charterbasis vorhanden. Die Parkplätze sind öffentlich zugänglich und werden nicht bewacht. Für Schäden und Diebstahl übernimmt HAUSBOOTE Lahn, Thomas Laux, keine Haftung. Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigenes Risiko des Fahrzeughalters/-nutzers.

#### **13. Rauchen:**

Im Innenraum des Hausbootes besteht striktes Rauchverbot.

#### **14. Grillen und offenes Feuer:**

Der Grill ist mit äußerster Vorsicht und mit Sorgfalt zu benutzen. Es ist darauf zu achten, dass Funkenflug vermieden wird. Es darf nur Grillkohle sowie trockenes, geeignetes Holz verwendet werden. Rauchbelästigung ist zu vermeiden und auf die Nachbarlieger Rücksicht zu nehmen. Das Boot darf nicht verlassen werden solange die Grillkohle nicht verglüht und das Holz vollständig verbrannt bzw. das Feuer und die Glut erloschen sind. Es ist sicher zu stellen, dass ein mit Wasser gefüllter Eimer bereit steht und dass der Charterer sich und die Mitfahrer mit dem an Bord befindlichen Feuerlöscher vertraut gemacht hat. Für Schäden, die durch den Gebrauch des Grills entstehen, haftet der Mieter.

#### **15. Gerichtsstand und Erfüllungsort:**

Gerichtsstand und sonstiger Erfüllungsort ist Limburg. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Solchen Falls wird die unwirksame Bestimmung ersetzt durch eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Regelung möglichst nahe kommt.

#### **16. Datenschutz:**

Sofern innerhalb des Internetangebotes die Möglichkeit zur Eingabe persönlicher oder geschäftlicher Daten (E-Mail-Adressen, Namen, Anschriften) besteht, so erfolgt die Preisgabe dieser Daten seitens des Nutzers auf ausdrücklich freiwilliger Basis. Die Daten werden vertraulich behandelt, es erfolgt keine Weitergabe an Dritte und sie dienen nur der zur Abwicklung der Kundenanfrage und zur Information.

Stand: 1.April 2018 - Thomas Laux, HAUSBOOTE Lahn